

## Referentenentwurf eines Tariftreuegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des (Bundes-)Tariftreuegesetzes (im Folgenden: BTTG) und möchten auf Folgendes hinweisen:

### **Prüfung der Verhältnismäßigkeit der BTTG-Vorschriften**

Wir halten eine Überprüfung der Regelungsinhalte, die zwischen den Bundesauftraggebern und den Auftragnehmern vereinbart werden sollen (insb. §§ 3, 9 und 11) dahingehend für notwendig, ob diese materiell erforderlich und verhältnismäßig sind. Hieran bestehen von unserer Seite Zweifel, denn einerseits werden die Vertragsbedingungen der Bundesauftraggeber erheblich mit arbeitsrechtlichen Bedingungen, Prüfrechten, Informationspflichten und Vertragsstrafen belastet und andererseits ist es nicht ersichtlich, wie operativ die Auftragnehmer unterschiedliche Arbeitsbedingungen je nach Auftraggeber eines Auftrages praktikabel gewährleisten können. Hierdurch werden die administrativen Aufwände der Bundesauftraggeber erhöht und die ohnehin in manchen Branchen leidende Attraktivität öffentlicher Aufträge (weiter) gesenkt.

**28.10.2024**

Falls die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einzelner Regelungsinhalte zu einem positiven Ergebnis führt, sollte erwogen werden, inwieweit die Pflichten der Auftragnehmer bereits durch das Gesetz selbst geregelt werden können, wie beispielsweise in § 12 bezüglich der Nachunternehmerhaftung. Dies gilt insbesondere für die Prüfrechte der Prüfstelle Bundestariftreue. Eine Regelung im Tariftreuegesetz selbst würde die öffentlichen Aufträge insoweit von Regelungsinhalten entlasten. Öffentliche Auftraggeber haben auf dem Markt bereits jetzt Schwierigkeiten, ihre Vertragsbedingungen durchzusetzen. Eine weitere Anreicherung der öffentlichen Aufträge mit Sonderregelungen würde die Attraktivität öffentlicher Aufträge weiter verschlechtern.

### **Regelung von notwendigen Regelungsbedarfen in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)**

Sollten die Notwendigkeit von Regelungsbedarfe (nach dem oben Gesagten, die individuell durch den einzelnen Bundesauftraggeber zu vereinbaren sind) weiterhin bejaht werden, wären diese Inhalte vorzugswürdig im Rahmen der VOL/B zu regeln. Denn die VOL/B soll ohnehin gemäß § 29 Abs. 2 VgV Bestandteil öffentlicher Aufträge werden.

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:  
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

### **Bereitstellung des Vordrucks für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BTTG**

Es wäre wünschenswert, wenn der nach § 4 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Vordruck entweder als Anhang zum Tarifreuegesetz oder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jeweiligen Rechtsverordnung nach § 5 als Anhang bereitgestellt werden könnte.

### **Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen**

Es sollte geprüft werden, ob das gesetzgeberische Ziel, die Tarifautonomie zu stärken, nicht besser und mit weniger bürokratischer Aufwand zu erreichen wäre, wenn bestimmte Tarifverträge für Allgemeinverbindlich erklärt werden würden. Dabei halten wir es für wünschenswert, kein Sonderrecht für Aufträge der Bundesauftraggeber zu schaffen. Die regulatorische Landschaft gewinnt so weiter an Komplexität und senkt die Attraktivität öffentlicher Aufträge. Wegen dem schwer durchdringlichen regulatorischen Umfeld nehmen bereits jetzt nur noch sehr wenige kleine und mittelständige Unternehmen an Ausschreibungen der öffentlichen Hand teil.

### **Informationspflichten der Bundesauftraggeber (§ 8 Abs. 4 BTTG)**

Die zusätzlichen Informationspflichten insbesondere nach § 8 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs des Tarifreuegesetzes und § 129 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E) schaffen zusätzliche Bürokratie, ohne dass die Bundesauftraggeber eine ernsthafte Möglichkeit hätten, über die Arbeitsbedingungen der Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmer im Detail informiert zu sein.

*Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 61 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 58 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2023 Förderdarlehen in Höhe von 64 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de).*